



GründerZeiten 18

Existenzgründungen im Handwerk



06/2014

Mit oder ohne Meisterbrief

Wer sich in einem zulassungspflichtigen Handwerk selbständig machen will, benötigt dafür grundsätzlich einen Meisterbrief: also den Nachweis darüber, die Meisterprüfung in seinem Handwerk bestanden zu haben. Für die Zulassung zur Meisterprüfung reicht es aus, wenn Prüflinge eine Gesellen- bzw. Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden haben. Einen solchen Meisterbrief muss man für alle Handwerksberufe vorweisen können, die in der Anlage A der Handwerksordnung (HwO) aufgeführt sind (zulassungspflichtige Handwerke). Und nur mit der Meisterprüfung kann man sich Meister oder Meisterbetrieb nennen.

Ohne Meisterbrief kann man ein Unternehmen in den sogenannten zulassungsfreien Handwerken und handwerksähnlichen Gewerben gründen und führen. Sie sind in den Anlagen B1 und B2 der Handwerksordnung nachzulesen. Die Zulassungsbeschränkungen für insgesamt 52 nunmehr zulassungsfreie Handwerke aufzuheben und die sogenannte Altgesellenregelung für die zulassungspflichtigen Handwerke einzuführen, waren wesentliche Bestandteile einer umfassenden Reform des Handwerksrechts zum 1. Januar 2004.

Gründungen im Handwerk

Im Handwerk gibt es derzeit 1.008.593 Betriebe (Stand: Dezember 2013). Der Bestand hat sich seit Jahren vergrößert.

Die stärksten Zuwächse sind vor allem in den zulassungsfreien Handwerken der Anlage B1 zu verzeichnen. Allerdings sind diese Betriebe und auch die Betriebe der handwerksähnlichen Gewerbe deutlich weniger stabil als die der zulassungspflichtigen Handwerke.

Bei Gründungen die Nase vorn haben Feinwerkmechaniker, Kälteanlagenbauer, Friseure, Hörgeräteakustiker und Orthopädienschuhmacher. In den zulassungsfreien Handwerken gilt dies für Fliesen-, Platten- und Mosaikleger sowie Gebäudereiniger. Traditionelle Handwerke wie z. B. Geigenbauer, Goldschmiede oder Holzbildhauer besetzen mit großem Erfolg Marktnischen.

Mit Meisterbrief

Zulassungspflichtige Handwerke

Der Meisterbrief wird für „gefährdete und ausbildungsintensive Tätigkeiten“ verlangt (zulassungspflichtige Handwerke; Anlage A der Handwerksordnung). Damit gemeint sind Berufe, in denen durch unsachgemäße Ausübung Gefahren für die Gesundheit oder das Leben von Kunden u. a. drohen. Diese Berufe dürfen nur von Personen ausgeübt werden, die tatsächlich ihr „Handwerk verstehen“ und dies durch die bestandene Meisterprüfung nachweisen können. Ausnahmegewilligungen sind nach dem Handwerksrecht möglich. Demjenigen, der ein solches zulassungspflichtiges Handwerk ausüben darf, ist es aber nicht erlaubt, wesentliche Tätigkeiten eines anderen zulassungspflichtigen Ge-

werks zu verrichten, für das er keine Meisterprüfung abgelegt hat. Es sei denn, die Arbeiten hängen mit dem Leistungsangebot seines Handwerks technisch oder fachlich zusammen oder ergänzen es wirtschaftlich. Allerdings ist es (nach § 7a HwO) jedem Meister eines zulassungspflichtigen Handwerks oder einer Person, die dieses per Ausnahmegewilligung ausüben darf, möglich, ohne weiteren Meisterbrief die Ausübungsberichtigung für ein anderes zulassungspflichtiges Handwerk zu erlangen. Dafür muss er die erforderlichen Kenntnisse oder Fertigkeiten durch Lehrgänge oder Prüfungen nachweisen. Die Abschlüsse von staatlich geprüften Technikern und Ingenieuren werden der Meisterprüfung gleichgestellt.



Ohne Meisterbrief

Zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe

In allen anderen Handwerken kann man einen Betrieb ohne Meisterbrief gründen und führen (zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe; Anlagen B1 und B2 der Handwerksordnung). Ein Betrieb kann hier auch Tätigkeiten anbieten, die verschiedenen zulassungsfreien Handwerken zugeordnet sind, z. B. Estrichlegen und Fliesenlegen. Damit sind umfassendere und somit häufig auch kundenfreundlichere Angebote möglich. Dass keine Meisterpflicht mehr besteht, heißt aber nicht, dass es nicht doch sinnvoll ist, die Meisterprüfung abzulegen: Sie ist ein anerkanntes Qualitätssiegel für die fachliche Kompetenz des betreffenden Handwerksbetriebs und wird von den Kunden honoriert.

Langjährige Gesellen

Gesellen mit sechsjähriger Berufserfahrung haben einen Rechtsanspruch darauf, ihr zulassungspflichtiges Handwerk selbständig ausüben zu dürfen. Voraussetzung dafür ist, dass sie mindestens vier Jahre in leitender Position gearbeitet haben. Mit „leitender Position“ ist gemeint, dass Gesellen in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil die Befugnis für eigenverantwortliche Entscheidungen hatten. Gesellen können dies durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise nachweisen. Die erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse, die man benötigt, um ein Handwerk selbständig ausüben zu können, lassen sich in der Regel durch die Berufserfahrung belegen. Ob eine Ausübungsberechtigung erteilt wird, entscheidet die zuständige Handwerkskammer.

Für Gesundheitshandwerke und Schornsteinfeger gilt diese Regelung nicht. Einen eigenen Betrieb ohne Meisterbrief zu gründen oder zu führen, ist hier nur mit einer Ausnahmegewilligung und nachgewiesener Befähigung möglich.

Handwerksrolle

Wer eine Meisterprüfung nachweisen kann oder eine Ausnahmegewilligung dafür hat, ein zulassungspflichtiges Handwerk auszuüben, wird mit seinem betreffenden Handwerk in die Handwerksrolle seines Bezirks eingetragen. Betriebe der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe werden im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe erfasst. Handwerksrolle und Verzeichnis werden von der Handwerkskammer geführt.

Mit angestelltem Meister

In den zulassungspflichtigen Handwerken der Anlage A der Handwerksordnung kann man einen Betrieb auch gründen und führen, ohne dass der Betriebsinhaber selbst einen Meisterbrief besitzt. Es reicht für alle Handwerksbetriebe aus, einen Meister (oder einen sonst handwerksrechtlich Berechtigten) als technischen Betriebsleiter einzustellen.

Selbständigkeit durch das Anerkennungsgesetz

Seit April 2012 ist das Anerkennungsgesetz des Bundes in Kraft. Danach können nunmehr ausländische Berufsabschlüsse den deutschen Gesellen- und Meisterprüfungen als gleichwertig anerkannt werden. Das bedeutet: Wer einen Berufsabschluss vorweisen kann, der im Vergleich zur Meisterprüfung als gleichwertig eingestuft wird, kann ein zulassungspflichtiges Handwerk selbständig ausüben. Und wer einen Berufsabschluss hat, der dem Gesellenbrief entspricht, kann damit zur Meisterprüfung zugelassen werden. Ob Berufsabschlüsse gleichwertig sind, entscheidet auf Antrag die Handwerkskammer vor Ort. Das Anerkennungsverfahren gilt für alle ausländischen Abschlüsse unabhängig von der Nationalität des Antragstellers.

Anerkennung handwerklicher Berufsqualifikationen in der EU

Für Staatsbürger aus EU-Staaten gilt die Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit. Beides wird in Deutschland durch die sogenannte EU/EWR-Handwerk-Verordnung gewährleistet. Das bedeutet: Dienstleister, die ihren Sitz im EU-Ausland haben, dürfen vorübergehende und gelegentliche grenzüberschreitende Dienstleistungen in der Regel ohne Weiteres erbringen. Wer sich in Deutschland allerdings niederlassen und einen Handwerksbetrieb gründen will, muss seine Qualifikationen von

der zuständigen Handwerkskammer begutachten lassen. Bei der Anerkennung erworbener Qualifikationen werden langjährige praktische Berufserfahrungen oder nachgewiesene Ausbildungen berücksichtigt.

Informationen im Internet



Branchenwissen: Handwerk
<http://bit.ly/NZtMCj>

Handwerksmeister ist...

...wer nach Bestehen der Gesellenprüfung die Meisterprüfung bestanden hat.

Diese umfasst vier Prüfungsteile:

1. die meisterhafte Verrichtung wesentlicher Tätigkeiten des jeweiligen Handwerks
2. die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse
3. die erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse
4. die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse

Businessplan: Besonderheiten

Gründerperson/Qualifikationen

Wesentliche Grundlage für eine geplante Existenzgründung sind die Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Handwerk. Wichtig sind zudem Kenntnisse darüber, welche Tätigkeiten innerhalb eines Handwerks erlaubt sind, welche nicht. Die Bezeichnung „Meisterbetrieb“ bzw. deren Fehlen hat für viele Kunden große Bedeutung. Gründerinnen und Gründer, die ohne Meisterbrief gründen können, sollten sich überlegen, ob sie dennoch die Meisterprüfung ablegen.

Produkt/Dienstleistung

Gründerinnen und Gründer ohne Meisterbrief sollten möglichst mit besonderen Leistungen (z. B. einem besonderen Service) und/oder einem bereits existierenden Kundenstamm starten.

Kapitalbedarf

Im Gegensatz z. B. zum Handel müssen Handwerker zuerst ihre Leistung erbringen, die Rechnung schreiben und

dann auf ihr Geld warten. Diese Zeit müssen sie finanziell überbrücken können. Dazu kommen oft erhebliche Kosten für die Vorfinanzierung von Material oder Fremdleistungen.

Finanzplan/Liquiditätsplan

Nach dem Forderungssicherungsgesetz können Handwerker von Kunden Abschlagszahlungen in der Höhe fordern, in der der Kunde durch ihre Werkleistung einen Wertzuwachs erlangt hat. Die Vergütung eines Bauhandwerkers als Subunternehmer wird bereits dann fällig, wenn die vom Subunternehmer erbrachte Leistung vom Bauherrn abgenommen wurde.

Informationen im Internet



Infos zum Businessplan
<http://bit.ly/gxEwIh>

Anlage A zur Handwerksordnung

Handwerke mit Meisterpflicht

1 Maurer- und Betonbauer	15 Karosserie- und Fahrzeugbauer	30 Bäcker
2 Ofen- und Luftheizungsbauer	16 Feinwerkmechaniker	31 Konditoren
3 Zimmerer	17 Zweiradmechaniker	32 Fleischer
4 Dachdecker	18 Kälteanlagenbauer	33 Augenoptiker
5 Straßenbauer	19 Informationstechniker	34 Hörgeräteakustiker
6 Wärme-, Kälte- und Schallschutz-isolierer	20 Kraftfahrzeugtechniker	35 Orthopädietechniker
7 Brunnenbauer	21 Landmaschinenmechaniker	36 Orthopädienschuhmacher
8 Steinmetzen und Steinbildhauer	22 Büchsenmacher	37 Zahntechniker
9 Stuckateure	23 Klempner	38 Friseure
10 Maler und Lackierer	24 Installateur und Heizungsbauer	39 Glaser
11 Gerüstbauer	25 Elektrotechniker	40 Glasbläser und Glasapparatebauer
12 Schornsteinfeger	26 Elektromaschinenbauer	41 Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik
13 Metallbauer	27 Tischler	
14 Chirurgiemechaniker	28 Boots- und Schiffbauer	
	29 Seiler	

Anlage B1 zur Handwerksordnung

Zulassungsfreie Handwerke (ohne Meisterpflicht)

1 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	18 Korb- und Flechtwerkgestalter	36 Glas- und Porzellanmaler
2 Betonstein- und Terrazzohersteller	19 Maßschneider	37 Edelsteinschleifer und -graveure
3 Estrichleger	20 Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker)	38 Fotografen
4 Behälter- und Apparatebauer	21 Modisten	39 Buchbinder
5 Uhrmacher	22 (weggefallen)	40 Drucker
6 Graveure	23 Segelmacher	41 Siebdrucker
7 Metallbildner	24 Kürschner	42 Flexografen
8 Galvaniseure	25 Schuhmacher	43 Keramiker
9 Metall- und Glockengießer	26 Sattler und Feintäschner	44 Orgel- und Harmoniumbauer
10 Schneidwerkzeugmechaniker	27 Raumausstatter	45 Klavier- und Cembalobauer
11 Gold- und Silberschmiede	28 Müller	46 Handzuginstrumentenmacher
12 Parkettleger	29 Brauer und Mälzer	47 Geigenbauer
13 Rollladen- und Sonnenschutz-techniker	30 Weinküfer	48 Bogenmacher
14 Modellbauer	31 Textilreiniger	49 Metallblasinstrumentenmacher
15 Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher	32 Wachszieher	50 Holzblasinstrumentenmacher
16 Holzbildhauer	33 Gebäudereiniger	51 Zupfinstrumentenmacher
17 Böttcher	34 Glasveredler	52 Vergolder
	35 Feinoptiker	53 Schilder- und Lichtreklamehersteller

Anlage B2 zur Handwerksordnung

Handwerksähnliche Gewerbe (ohne Meisterpflicht)

1	Eisenflechter	28	Fleckteppichhersteller
2	Bautrocknungsgewerbe	29	(weggefallen)
3	Bodenleger	30	Theaterkostümnäher
4	Asphaltierer (ohne Straßenbau)	31	Plisseebrenner
5	Fuger (im Hochbau)	32	(weggefallen)
6	Holz- und Bautenschutzgewerbe (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)	33	Stoffmaler
7	Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)	34	(weggefallen)
8	Betonbohrer und -schneider	35	Textil-Handdrucker
9	Theater- und Ausstattungsmaler	36	Kunststopfer
10	Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung	37	Änderungsschneider
11	Metallschleifer und Metallpolierer	38	Handschuhmacher
12	Metallsägen-Schärfer	39	Ausführung einfacher Schuhreparaturen
13	Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren)	40	Gerber
14	Fahrzeugverwerter	41	Innerei-Fleischer (Kuttler)
15	Rohr- und Kanalreiniger	42	Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör)
16	Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)	43	Fleischzerleger, Ausbeiner
17	Holzschuhmacher	44	Appreteure, Dekateure
18	Holzblockmacher	45	Schnellreiniger
19	Daubenhauer	46	Teppichreiniger
20	Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung)	47	Getränkeleitungsreiniger
21	Muldenhauer	48	Kosmetiker
22	Holzreifenmacher	49	Maskenbildner
23	Holzschindelmacher	50	Bestattungsgewerbe
24	Einbau von genormten Baufertigteilen (z. B. Fenster, Türen, Zargen, Regale)	51	Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung)
25	Bürsten- und Pinselmacher	52	Klavierstimmer
26	Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung	53	Theaterplastiker
27	Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration)	54	Requisiteure
		55	Schirmmacher
		56	Steindrucker
		57	Schlagzeugmacher

Existenzgründung mit „einfacher Tätigkeit“ möglich

Existenzgründungen in Marktnischen sind jederzeit möglich und sinnvoll. Viele Gründerinnen und Gründer und speziell Gründungen aus der Arbeitslosigkeit machen sich diese Chance zunutze und bieten dabei einfache handwerkliche Tätigkeiten an. In der Vergangenheit hat dies immer wieder dazu geführt, dass sie von Handwerkskammern oder Behörden abgemahnt und mit Bußgeldern belegt oder die Betriebe sogar geschlossen wurden. Der Grund: Die jeweiligen Institutionen beurteilten ihre berufliche Arbeit als „wesentliche Tätigkeit“ des Handwerks, für die sie den Meisterbrief hätten vorweisen und in der Handwerksrolle hätten eingetragen sein müssen. Um Gründerinnen und Gründer vor solch unliebsamen Überraschungen zu bewahren, ist gesetzlich klargestellt, welche Tätigkeiten nicht zum Kernbereich des Handwerks gehören, sondern als „einfache Tätigkeit“ von jedermann ausgeübt werden dürfen. Dies sind solche Tätigkeiten, die von einem durchschnittlich begabten Berufsanfänger in kurzer Zeit (zwei bis drei Monate) erlernbar sind. Die Ausübung mehrerer einfacher Tätigkeiten ist zulässig, es sei denn, dass die Tätigkeit unter dem Strich „wesentlich“ für ein bestimmtes Handwerk ist. Eine Kombination einfacher Tätigkeiten verschiedener Gewerbe ist unter dieser Voraussetzung ebenfalls möglich. Wer sichergehen will, dass es sich bei seiner Geschäftsidee um eine solche zulässige „einfache Tätigkeit“ handelt, kann sich informieren bei:

- Handwerkskammer (Adressen unter www.zdh.de)
- Industrie- und Handelskammer (Adressen unter www.ihk.de)
- Gewerbebehörde
- Wirtschaftsministerium bzw. Senatsverwaltung für Wirtschaft des Landes.



Beiträge an die Handwerkskammer

Mit der Eintragung in die Handwerksrolle (für die zulassungspflichtigen Handwerke) bzw. in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe ist die Gründerin oder der Gründer Mitglied ihrer/seiner zuständigen Handwerkskammer. Gründerinnen und Gründer, die erstmals ihr Gewerbe angemeldet haben, sind für das Jahr der Anmeldung von Beiträgen zur Handwerkskammer befreit. Für das zweite und dritte Jahr müssen sie nur die Hälfte des Grundbeitrags bezahlen und keinen Zusatzbeitrag, für das vierte Jahr sind sie noch von der Entrichtung des Zusatzbeitrags befreit. Voraussetzungen dafür sind:

- Es handelt sich um natürliche Personen (keine Personen- oder Kapitalgesellschaften).
- Ihr Jahresgewinn liegt nicht über 25.000 Euro.

Gewerbetreibende (natürliche Personen), die nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Handwerksordnung im Zeitraum von bis zu drei Monaten erlernbare Tätigkeiten ausüben, gehören entweder der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer an. Sie sind, unabhängig davon, welcher Kammer sie angehören, vom Beitrag vollständig freigestellt, wenn ihr Gewerbeertrag nicht über 5.200 Euro im Jahr liegt.

Print- und Online-Informationen

Broschüren und Infoletter

- **Starthilfe** – Der erfolgreiche Weg in die Selbständigkeit
- **GründerZeiten 07** „Businessplan“

Bestellmöglichkeiten

Bestelltelefon: 030 182722721

publikationen@bundesregierung.de

Download und Bestellfunktion:



www.existenzgruender.de

Internet:

- www.bmwi.de
- www.existenzgruender.de
- www.existenzgruenderinnen.de
- www.bmwi-unternehmensportal.de
- www.exist.de
- www.kultur-kreativ-wirtschaft.de

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwi.de

Hinweise und Anregungen senden Sie bitte an:
gruenderzeiten@bmwi.de

Stand

Juni 2014

Druck

Bonifatius GmbH, Paderborn

Gestaltung und Produktion

PRpetuum GmbH, München

Bildnachweis

Uwe Annas (Titel); WavebreakMedia-Micro (S.2); Uwe Annas (S.6) – alle Fotolia

Redaktion

PID Arbeiten für Wissenschaft und
Öffentlichkeit GbR, Berlin

Auflage

20.000

